

OTIF



ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE POUR
LES TRANSPORTS INTERNATIONAUX FERROVIAIRES

ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN
INTERNATIONALEN EISENBAHNVERKEHR

INTERGOVERNMENTAL ORGANISATION FOR INTER-
NATIONAL CARRIAGE BY RAIL

OTIF/RID/CE/GTP/2013/1

13. März 2013

Original: Deutsch

RID: 2. Tagung der ständigen Arbeitsgruppe des RID-Fachausschusses
(Kopenhagen, 18. bis 22. November 2013)

Thema: Neue Übergangsvorschrift im Zusammenhang mit der Einschränkung der Möglichkeit der Anbringung verkleinerter Großzettel (Placards)

Antrag des Sekretariats der OTIF

Einleitung

1. Bei der 1. Tagung der ständigen Arbeitsgruppe des RID-Fachausschusses (Riga, 12. bis 15. November 2012) wurde der im Dokument OTIF/RID/CE/GTP/2012/4 enthaltene Antrag Schwedens angenommen, die Möglichkeit der Anbringung verkleinerter Großzettel (Placards) mit der am Wagen zur Verfügung stehenden Fläche zu verknüpfen (siehe Bericht OTIF/RID/CE/GTP/2012-A Absätze 9 bis 11 und Anlage I).

2. Für die Ausgabe 2015 des RID hat die ständige Arbeitsgruppe folgende Änderung beschlossen:

5.3.1.7.4 erhält folgenden Wortlaut:

"5.3.1.7.4 Für Wagen darf die Größe der Großzettel (Placards) auf bis zu 150 mm x 150 mm verkleinert werden, sofern die verfügbare Fläche für die Anbringung der vorgeschriebenen Großzettel (Placards) wegen der Größe und der Bauweise des Wagens nicht ausreicht. In diesem Fall sind die übrigen, für die Symbole, Linien, Ziffern und Buchstaben festgelegten Abmessungen nicht anwendbar."

3. Die ständige Arbeitsgruppe hat auch eine von Schweden vorgeschlagene Übergangsvorschrift angenommen, um insbesondere die Umrüstung von Güterwagen zu ermöglichen, die mit Steckrahmen für Großzettel (Placards) ausgerüstet sind.

Aus Kostengründen wurde dieses Dokument nur in begrenzter Auflage gedruckt. Die Delegierten werden daher gebeten, die ihnen zugesandten Exemplare zu den Sitzungen mitzubringen. Die OTIF verfügt nur über eine sehr geringe Reserve.

4. Für die Ausgabe 2015 des RID ist folgende Übergangsvorschrift vorgesehen:

"1.6.1.28 Noch vorhandene Großzettel (Placards), die den bis zum 31. Dezember 2014 geltenden Vorschriften des Absatzes 5.3.1.7.4 entsprechen, dürfen bis zum 31. Dezember 2017 weiterverwendet werden."

5. Bei genauerer Betrachtung innerhalb der UIC-Expertengruppe für die Beförderung gefährlicher Güter hat sich nun herausgestellt, dass der gewählte Wortlaut den Eindruck erwecken könnte, dass verkleinerte Großzettel (Placards) zukünftig überhaupt nicht mehr verwendet werden dürfen und die Übergangsvorschrift nur dem Aufbrauchen von Altbeständen dient.

6. In der Tat dürfen verkleinerte Großzettel (Placards) jedoch weiterhin in den Fällen verwendet werden, in denen die am Wagen verfügbare Fläche nicht für die Anbringung von Großzetteln normaler Größe ausreicht.

Antrag

7. Das Sekretariat der OTIF schlägt daher vor, die bei der 1. Tagung der ständigen Arbeitsgruppe angenommene Übergangsvorschrift wie folgt zu ändern:

"1.6.1.28 Verkleinerte Großzettel (Placards), die vor dem 1. Januar 2015 gemäß den bis zum 31. Dezember 2014 geltenden Vorschriften des Absatzes 5.3.1.7.4 an Wagen angebracht werden durften, bei denen jedoch die Voraussetzung für die Anbringung verkleinerter Großzettel (Placards) gemäß den ab 1. Januar 2015 geltenden Vorschriften des Absatzes 5.3.1.7.4 nicht erfüllt ist, müssen bis spätestens 1. Januar 2018 ersetzt werden."
